

der sozialistischen Psychologie, wonach sich der Mensch im Zuge seines Hineinwachsens in die Gesellschaft schon von den ersten Lebensjahren an soziale Normen als eigene innere Steuerungsmechanismen aneignet und die Fähigkeit erwirbt, sich nach diesen Normen selbst zu bestimmen. Der Täter muß die Fähigkeit gehabt haben, sich nach jenen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu richten, die durch die Tatbegehung berührt werden. Es geht hierbei nicht um juristische Normenkenntnis und nicht um die Fähigkeit zur Selbstbewertung des Verhaltens als erlaubt oder nicht erlaubt, sondern darum, ob der Täter

— überhaupt die Fähigkeit besaß, sich Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die keineswegs auf juristische Normen einschließlich Strafrechtsnormen reduziert werden dürfen, anzueignen und zu verinnerlichen, und

— fähig war, sich danach zu steuern, und

— diese Fähigkeit in bezug auf jene Normen des Zusammenlebens besaß, die durch die Tat angesprochen sind,

und schließlich,

ob der Täter diese Fähigkeiten zur Zeit der Entscheidung zur Tat und während der Tatausführung besaß.

Es kommt bei dieser Prüfung nicht darauf an, ob und welche Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens der Täter tatsächlich verinnerlicht hat, sondern auf die Fähigkeit, sein Handeln danach zu steuern. Kriegsgesellen und Nazi Verbrecher waren z. B. der Auffassung, daß es normgerecht wäre, politische Gegner auszurotten. Ihr inneres Normengefüge war z. T. total verbildet, und das ist heute bei den imperialistischen Kriegsverbrechern ebenso der Fall. Dennoch waren jene und sind diese zurechnungsfähig, weil sie die formelle Fähigkeit zur Selbstbestimmung des eigenen Verhaltens besaßen bzw. besitzen.

5. Die Einweisung für Zurechnungsunfähige in psychiatrische Einrichtungen soll nicht automatisch durch eine begangene Tat ausgelöst werden, sondern sich nach dem Gesetz vom 11.6.1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl. I S. 273) bestimmen. Das Gericht sollte vor einem Einweisungsbeschluß dazu den Sachverständigen ausdrücklich befragen. Das konkrete **Einweisungsverfahren** ist in diesem Gesetz geregelt. (Vgl. OG NJ 1968 S. 504.)

6. Eine bedeutsame Neuregelung bringt Abs. 3, der die Rauschtat nunmehr unter neuen rechtlichen Aspekten faßt. Als Rauschzustand ist jeder die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Zustand zu verstehen, in den sich ein Mensch selbst — nicht also von anderen, z. B. Narkose zum Zwecke der Heilbehandlung — durch Einnahme von Alkohol oder anderen rauscherzeugenden Mitteln oder Drogen versetzt.

7. Der Täter muß in diesen Zustand schuldhaft geraten sein, d. h., er muß gewußt haben, daß er durch die eingenommenen Mittel in einen Rauschzustand gelangen kann. Der sog. pathologische Rausch, den der Täter nicht voraussehen konnte, weil er ihm noch nie begegnet war,